

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Münchsmünster

Die Gemeinde Münchsmünster erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBI 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl 2020, S. 1233 m. W. v. 31.12.2020) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßnahme und Gebührenhöhe

- 1) Für die Obdachlosenunterkunft „Schwaiger Straße 15“ sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohneinheit der zugewiesenen Unterkunft.

3) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte beträgt pauschal pro Wohneinheit Einzelcontainer (22,17 m²) und Kalendermonat 182,00 Euro zuzüglich der anfallenden Nebenkosten.

Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte beträgt pauschal pro Wohneinheit Familiencontainer (36,80 m²) und Kalendermonat 224,00 Euro zuzüglich der anfallenden Nebenkosten.

4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

5) Gibt ein Bewohner, dem eine seiner wirtschaftlichen und familiären Situation angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht auf, so wird seine monatliche Benutzungsgebühr ab dem Tag der Nachweisung bis zur Räumung um 50 % erhöht.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung, das heißt dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten, sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Gemeinde Münchsmünster.

2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Münchsmünster über die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Münchsmünster vom 30.06.2014 außer Kraft.

Münchsmünster, 22.11.2021

Gemeinde Münchsmünster

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.11.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.11.2021 angeheftet und am 27.12.2021 wieder abgenommen.

Münchsmünster, 28.12.2021